



## **Beschluss**

### **TOP II.15 Gesetzliche Regelung des DNA-Einmalabgleichs mit der DNA-Analyse-Datei**

Berichterstattung: Schleswig-Holstein, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Zulässigkeit eines DNA-Einmalabgleichs befasst, bei dem gemäß §§ 81a, 81e, 81f StPO gewonnenes DNA-Material einer Person mit in der DNA-Analyse-Datei gespeicherten DNA-Spuren abgeglichen wird, ohne dass die Daten gespeichert werden. Sie betonen, dass es sich um ein effektives Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung handelt, dessen Zulässigkeit jedoch bisher nicht geklärt ist.
2. Die bestehende Rechtsunsicherheit kann nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister dazu führen, dass auf dieses Instrument im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verzichtet wird und dadurch der in vielen Fällen einzig erfolgversprechende Ermittlungsansatz nicht verfolgt wird. Sie sprechen sich daher für eine gesetzliche Klarstellung zugunsten des DNA-Einmalabgleichs aus, die den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und die Erfordernisse einer effektiven Strafverfolgung in einen angemessenen Ausgleich bringt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik anzunehmen und einen Regelungsvorschlag vorzulegen, der die Voraussetzungen eines DNA-Einmalabgleichs unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes klarstellt.